



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1047 Datum: 16.04.2015

**Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
der Universität Hohenheim für die Master-  
Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften  
„Biologie“, „Ernährungsmedizin“ und „Molekulare  
Ernährungswissenschaft“**

# **Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmedizin“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“**

**Vom 16. April 2015**

Auf Grund von § 32 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Rektor der Universität Hohenheim als Vorsitzender des Senats am 16. April 2015 die nachstehende Änderungssatzung im Wege der Eilentscheidung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 16. April 2015 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmedizin“, und „Molekulare Ernährungswissenschaft“ vom 21. Juni 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 719 vom 21. Juni 2010), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1020 vom 13. Februar 2015), wird wie folgt geändert:

### **1. Die Überschrift der Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:**

„Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmedizin“, „Molekulare Ernährungswissenschaft“, „Enzym-Biotechnologie“, „Lebensmittelwissenschaft und – technologie“ und „Erdsystemwissenschaft“

### **2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Diese Bestimmungen gelten für die Master-Studiengänge

- Biologie
- Ernährungsmedizin
- Molekulare Ernährungswissenschaft
- Enzym-Biotechnologie
- Lebensmittelwissenschaft und – technologie
- Erdsystemwissenschaft.“

### **3. Nach § 32 werden folgende §§ 33, 34 und 35 eingefügt:**

#### **„§33 Aufbau des Master-Studienganges Enzym-Biotechnologie**

(1) Das Modulangebot gliedert sich in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule im Umfang von mindestens 90 credits sowie einer „Master-Thesis“ mit 30 credits.

(2) Die Studierenden legen Ihre Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule mit einem Studien- und Prüfungsplan fest. Dieser Studien- und Prüfungsplan ist vom Studiengangleiter zu genehmigen. Der Studien- und Prüfungsplan ist Voraussetzung für die Anmeldung zu Prüfungen.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, müssen im Sinne des §19 Absatz 1 Satz 2 alle ihr zugeordneten Prüfungen (Modulteilprüfungen) mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet sein.
- (4) Die Wiederholung von Modulprüfungen ist im Sinne des §20 Absatz 1 einmal möglich; für ein einziges Modul ist eine zweite Wiederholung möglich.
- (5) Die Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnote erfolgt entsprechend der für das jeweilige Modul vergebenen credits. Die Note des Moduls "Master-Thesis" wird darüber hinaus mit einem Faktor gewichtet, der der jeweiligen Modulbeschreibung entnommen werden kann.“

### **§34 Aufbau des Master-Studienganges Lebensmittelwissenschaft und –technologie**

- (1) Das Modulangebot gliedert sich in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule im Umfang von mindestens 90 credits sowie einer „Master-Thesis“ mit 30 credits.
- (2) Die Studierenden legen Ihre Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule mit einem Studien- und Prüfungsplan fest. Dieser Studien- und Prüfungsplan ist vom Studiengangleiter zu genehmigen. Der Studien- und Prüfungsplan ist Voraussetzung für die Anmeldung zu Prüfungen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, müssen im Sinne des §19 Absatz 1 Satz 2 alle ihr zugeordneten Prüfungen (Modulteilprüfungen) mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet sein.
- (4) Die Wiederholung von Modulprüfungen ist im Sinne des §20 Absatz 1 einmal möglich; für ein einziges Modul ist eine zweite Wiederholung möglich.
- (5) Die Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnote erfolgt entsprechend der für das jeweilige Modul vergebenen credits. Die Note des Moduls "Master-Thesis" wird darüber hinaus mit einem Faktor gewichtet, der der jeweiligen Modulbeschreibung entnommen werden kann.

### **§35 Aufbau des Master-Studienganges Erdsystemwissenschaft**

- (1) Das Modulangebot gliedert sich in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule im Umfang von mindestens 90 credits sowie einer „Master-Thesis“ mit 30 credits.
- (2) Die Studierenden legen Ihre Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule mit einem Studien- und Prüfungsplan fest. Dieser Studien- und Prüfungsplan ist vom Studiengangleiter zu genehmigen. Der Studien- und Prüfungsplan ist Voraussetzung für die Anmeldung zu Prüfungen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, müssen im Sinne des §19 Absatz 1 Satz 2 alle ihr zugeordneten Prüfungen (Modulteilprüfungen) mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet sein.
- (4) Die Wiederholung von Modulprüfungen ist im Sinne des §20 Absatz 1 zweimal möglich.
- (5) Die Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnote erfolgt entsprechend der für das jeweilige Modul vergebenen credits. Die Note des Moduls "Master-Thesis" wird darüber hinaus mit einem Faktor gewichtet, der der jeweiligen Modulbeschreibung entnommen werden kann.“

**4. Der bisherige § 33 wird § 36.**

**5. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.**

## Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Diese Änderungssatzung gilt nur für Studierende, die ihr Studium in den Master-Studiengängen „Enzym-Biotechnologie“, „Lebensmittelwissenschaft und –technologie“ sowie „Erdsystemwissenschaften“ vor dem 01.10.2013 begonnen haben und bis zum 31.03.2015 schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt erklären, dass sie nach den Regelungen dieser Änderungssatzung ihr Studium abschließen möchten.

Stuttgart, den 16. April 2015

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-